

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 1 (1908-1909)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Entwicklung des Wasserrechts in neuster Zeit [Schluss]  
**Autor:** Guhl, Theo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-920134>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

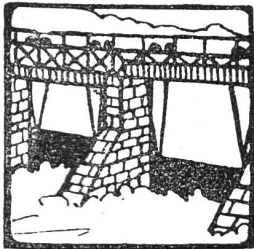
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG  
BINNENSCHIFFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSFRAGEN, SO-  
WIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN  
TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE. ALL-  
GEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZER-  
ISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄN-  
DIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHE-  
MALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLY-  
TECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.  
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich  
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—  
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile  
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:  
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH  
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“  
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42  
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N<sup>o</sup> 3

ZÜRICH, 10. November 1908

I. Jahrgang

## Die Entwicklung des Wasserrechts in neuester Zeit.

Von Dr. THEO GUHL, Bern.

(Schluss.)

### II. Die Tendenzen in der Entwicklung der übrigen Nutzungsrechte an den Gewässern.

Es ist allgemein üblich, bei diesen Benutzungs-  
rechten zwischen Gemeingebrauch und Sonder-  
nutzungen zu unterscheiden, wobei dann auch etwa  
noch eine Zwischenstufe, die Gebrauchserlaubnis oder  
Bewilligung genannt wird. Das Recht des Gemein-  
gebrauchs an den Gewässern war im Prinzip von  
jeher anerkannt; nur Inhalt und Umfang des öffent-  
lichen Gebrauches unterlagen im Laufe der Zeit grossen  
Schwankungen; es sei in dieser Hinsicht nur an die  
verschiedene Behandlung der Schifffahrt, bald als  
Sondernutzung, bald als Gemeingebrauch, erinnert.  
Ebenso bestanden seit alter Zeit Sondernutzungen  
an den Gewässern; das Mittelalter hatte ihnen in  
Form von Regalitäts- und Senioralrechten eine reiche  
Entwicklung verschafft. Das heutzutage wichtigste  
Sonderrecht am Wasserlauf ist die sogenannte  
Wasserkraftkonzession, die von den Staats-  
behörden verliehen wird und die wir in allen  
moderneren Wasserrechten der Kantone finden; sie  
wurde für unser Land durch ein Gesetz der helve-  
tischen Republik vom 28. April 1800 eingeführt, das  
zum erstenmal die Neuerrichtung oder Abänderung  
eines Triebwerkes von der Bewilligung der Ver-  
waltungskammer abhängig machte.

Die juristische Natur sowohl des Gemeingebrauchs-  
rechts als der Verleihung (Konzession) ist sehr um-  
stritten; sie lässt sich auch nur auf Grund jeder  
einzelnen kantonalen Ordnung feststellen. Diese  
kantonalen Wasserrechte sind aber unter sich wieder  
äusserst verschieden. Bei den einen finden wir noch

die genossenschaftliche Ausbildung des Mittelalters  
als Grundlage, bei andern ist die Herrschaftsbefugnis  
des Grundeigentümers, insbesondere als Recht des  
Anrainers (Uferanstössers) stärker betont worden;  
an diesem Orte wiederum ist die Idee der Gemein-  
samkeit des Wassers für die Bedürfnisse aller Bürger  
und die Freiheit in dessen Benutzung mächtig ge-  
blieben, während an anderen Orten, besonders in  
der welschen Schweiz, die Auffassung vom „öffent-  
lichen Eigentum“ des Staates an den Gewässern  
hervorgetreten ist. Jedoch würde man auf unüber-  
windliche Schwierigkeiten stossen, wenn man etwa  
unsere kantonalen Rechte nach diesen vier Grund-  
auffassungen gruppieren wollte. Nirgends sind die  
letzten Konsequenzen der Grundidee gezogen, ja, die  
grundsätzliche Auffassung selbst ist nicht einmal auf  
alle Gewässer ausgedehnt worden; vielmehr haben  
die Wasserrechte regelmässig zugleich verschiedene  
Systeme auf ihre Gewässer angewendet und dies  
dadurch erreicht, dass sie eine Einteilung ihrer Ge-  
wässer vornahmen. Die weitaus wichtigste, überall  
durchgeführte Scheidung der Gewässer ist nicht etwa  
die am nächsten liegende in natürliche und künst-  
liche, sondern diejenige in private und öffent-  
liche Gewässer. Die Unannehmlichkeiten, die dem  
Wasserrechte in Doktrin und Praxis aus dieser will-  
kürlichen, gar nicht im Wesen des Gewässers be-  
gründeten Unterscheidung erwachsen, sind ganz be-  
deutend und werden noch vermehrt durch die Tatsache,  
dass für den Charakter der Öffentlichkeit eines Wasser-  
laufs in verschiedenen Rechtsgebieten nicht dieselben  
Umstände massgebend sind; je nach dem Stande der  
Wasserwirtschaft in der Zeit der Entstehung eines  
Wassergesetzes ist für die Frage, ob öffentliches oder  
privates Gewässer, bald die Schifffahrt und Flösserei,  
bald auch nur die Schifffbarkeit, bald eine bestimmte  
Sohlenbreite des Gewässers, bald die Überlieferung

und bald auch nur der Wille irgend einer Staatsbehörde entscheidend. Diese historische Rechtsentwicklung, die viel zu der oft beklagten Rechtsunsicherheit in wasserrechtlichen Dingen beigetragen hat, ist sehr zu bedauern; immerhin werden auch die zukünftigen Wasserrechtsgesetze ihr Rechnung tragen und sich mit ihr auf diese oder jene Weise abfinden müssen. Für unsere Skizze der verschiedenen Richtungen in der Entwicklung der Nutzungsrechte am Wasserlauf jedoch ist diese Einteilung in private und öffentliche Gewässer insofern von Bedeutung, als wir in der Abgrenzung, welche die einzelnen kantonalen Rechte in dieser Beziehung vornehmen, nicht eine nebensächliche Formalität, sondern oft den hauptsächlichsten Fortschritt eines neuen Wasserrechts erblicken dürfen. Es wird dies sofort näher zu zeigen sein.

1. Als erste und vielleicht wichtigste Tendenz des modernen Wasserrechts tritt uns die Ausgestaltung der staatlichen Herrschaft und damit die Vergrößerung des staatlichen Einflusses auf die Wasserkraftgewinnung im Interesse des allgemeinen Wohles entgegen. Die stärkere Betonung des staatlichen Herrschaftsrechtes über die fließenden Gewässer wird nun in unseren schweizerischen Rechten meistens durch die Verschiebung der Grenze zwischen privaten und öffentlichen Gewässern zugunsten der letzteren in Verbindung mit einem wirksamen Hoheitsrechte (Regal) über die öffentlichen Gewässer erzielt. Den Anfang in dieser Entwicklung machte die Bluntschli'sche Gesetzgebung von Zürich, welche das Wasserrecht wieder auf den richtigen Boden stellte; sie erklärt die Seen, Flüsse und auch die Bäche, soweit sich nicht ein hergebrachtes Privatrecht daran nachweisen lässt, als Gemeingut. Die übrigen Rechte der Zürcher Gruppe folgten diesem Beispiele. Die wünschenswerte Konsequenz aus diesem Grundsatz durch Festsetzung des staatlichen Hoheitsrechtes über diese als Gemeingut oder öffentlich erklärten Gewässer haben jedoch nur Glarus (1892), Zürich (1901) und Graubünden (1906) gezogen, während Zug und Schaffhausen nicht so weit gelangt sind. Sodann ist hervorzuheben, dass auch Bern in seinem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom Jahre 1907 seinen früheren Standpunkt, wonach für die Eigenschaft der Öffentlichkeit eines Gewässers die Schifffahrt und Flösserei, beziehungsweise die Zuerkennung dieser Qualität durch den Regierungsrat, massgebend war, verlassen und prinzipiell den in der Zürcher Gruppe herrschenden Grundsatz aufgestellt hat. Für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelten nun auch da als öffentliche Gewässer: alle Seen, Flüsse und Bäche, woran nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. Auch in Bern wird dann folgerichtig die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus diesen öffentlichen Gewässern als ein Hoheitsrecht des Staates bezeichnet.

Noch einen Schritt weiter als die genannten Rechte gehen die Kantone Baselland, St. Gallen und Aargau. Der erstgenannte Kanton hat bereits in seinem Gesetz über die Gewässer vom Jahre 1859

alle natürlichen Wasserläufe mit Ausnahme der Quellen zu öffentlichen Gewässern gemacht; ihm ist dann St. Gallen (1893) und Aargau (Entwurf) gefolgt; doch haben wiederum nur die beiden letztgenannten Kantone die Nutzanwendung daraus auf die Regelung der Wasserkraftgewinnung gezogen.

In den welschen Rechten finden wir diese Entwicklung nicht in solcher Deutlichkeit; einerseits gab der in Frankreich ausgebildete und von unseren Rechten der Westschweiz übernommene Begriff des „öffentlichen Eigentums“ an den schiffbaren Gewässern dem Staate genügende Kompetenzen in bezug auf die Wasserkraftgewinnung — der Kanton Waadt zum Beispiel rechnete schon vor Erlass seines Wasserrechtsgesetzes vom Jahre 1901 jeden Wasserlauf, sobald er das Quellgrundstück verlassen hatte, zum Staatseigentum —; andererseits hat das französische Recht die Nutzungsrechte der Uferanlieger an Gewässern nur auf die Wasserentnahme und landwirtschaftliche Wässerung ausgedehnt, und es ist auch der Praxis niemals eingefallen, dem Uferanstösser (Anrainer) ein gesetzliches Nutzungsrecht an der Wasserkraft einzuräumen, wie dies — zum grossen Schaden der betreffenden Kantone — in verschiedenen Rechten der deutschen Schweiz (Glarus, Zug, Luzern und Zürich) ursprünglich geschehen ist.

Von einem zivilrechtlichen Eigentum des Staates an allen Gewässern, wie ein solches in neuerer Zeit vielfach empfohlen wird und wie es zum Beispiel im neuen bayrischen Gesetze vorkommt, ist in unseren schweizerischen Rechten nichts zu finden; es sei denn, man rechne den Kanton Uri hierher, dessen Landrat im Jahr 1891 durch eine Verordnung das Staatseigentum an den Seen, Flüssen und namhafteren Bächen „feststellte“.

Die Tendenz der Vergrößerung des staatlichen Einflusses auf die Wasserkraftnutzung hat ferner ihren Ausdruck gefunden in der ausnahmslosen Einführung des Konzessionsprinzips durch unsere Rechte. Ein rechtliches Monopol des Staates auf Gewinnung der Wasserkraft ist zwar nirgends ausgesprochen worden; doch trifft man in den neueren Wasserrechtsgesetzen sehr oft Bestimmungen, die rein regalischen Charakter tragen. Zum Beispiel sei hingewiesen auf das Vorrecht bei der Konzessionserteilung zugunsten des Kantons oder der Gemeinden, welchem im zukünftigen eidgenössischen Wasserrechtsgesetz voraussichtlich noch das Vorrecht des Bundes gleichzustellen sein wird; ferner sei erinnert an die allen neueren Gesetzen eigentümlichen Rückkaufs- und Heimfallsrechte, jene schon während der Dauer der Konzession, diese nach deren Ablauf zum Vorteil des Staates wirksam. Ebenso ist hierher zu zählen das Recht des Staates, die erteilte Konzession unter gewissen Bedingungen als verwirkt oder erloschen zu erklären (Zürich, Graubünden, St. Gallen); ein eigentliches Recht des Staates, die Konzession zu widerrufen, wie es den früher in den welschen Rechten beliebten *concessions à bien plaire* eigen war und wie es in einigen deutschen Rechten besteht, finden wir bloss noch im neuen aargauischen Entwurfe.

2. Als weitere Tendenz des modernen Wasserrechts, welche mit der soeben beschriebenen in engem Zusammenhange steht, möchten wir die Begrenzung und nähere Umschreibung der verliehenen Nutzungsrechte erwähnen. Dabei ist vor allem zwischen alten und neuen Nutzungsrechten zu unterscheiden. Von diesen alten Triebrechten, die schon im Mittelalter auf verschiedene Weise entstanden waren und die ununterbrochen fortbestanden hatten, war schon oben die Rede; hier ist nun zu untersuchen, wie sich die neuen Gesetze mit diesen wohl-erworbenen Rechten abgefunden haben. Diese Frage hat ihre Wichtigkeit, weil einerseits eine Begrenzung des althergebrachten Sondernutzungsrechtes bei seiner Entstehung regelmässig nicht stattgefunden hatte und weil andererseits an Stelle der alten Mühlen, Schleifen und Eisenhämmer moderne Fabrikanlagen mit grösserem Kraftbedarf gesetzt worden sind. Da tritt uns nun die Erscheinung entgegen, dass die Praxis der Kantone diese inhaltlich ungemessenen alten Rechte zwar als wohlerworbene Rechte neben den modernen Wasserrechtskonzessionen weiterbestehen lässt, jedoch nur als gemessene, das heisst in dem Umfang, in welchem sie bisher ausgenutzt und verwertet wurden. In dieser Beziehung bestimmt das zürcherische Gesetz von 1901, dass für alle Wasserrechte, soweit dieselben nicht schon durch regierungsrätliche Konzession genau umschrieben sind, nachträglich solche Konzessionsurkunden ausgestellt werden sollen. Ähnlich auch Bern, wo noch heigefügt wird: Ist die Feststellung der ursprünglich gewährleisteten oder benutzten Kraft nicht mehr möglich, so wird angenommen, dieselbe sei nicht grösser als 10 P. S. gewesen. Ja, es gibt Rechte, die noch weiter gehen. Im preussischen Wassergesetzentwurf vom Jahre 1894 wurde auch eine zeitliche Beschränkung dieser alten Sondernutzungen vorgeschlagen, und der Kanton Schaffhausen hat bei Anlass der Einführung des Wasserkraftkatasters die uralten Wasserrechte im Laufen am Rhein in Form von modernen Konzessionen auf nur 40 Jahre bestätigt. Das ist selbstverständlich eine ganz bedeutende Beschränkung.

Dass auch die neuen Konzessionen nach Zeit und Inhalt regelmässig genau bestimmt zu werden pflegen, braucht hiernach kaum noch bemerkt zu werden. Die Festsetzung der Dauer der Konzession wird in den modernen Rechten den Konzessionsbehörden überlassen; meistens wird jedoch eine Minimal- oder Maximalgrenze für die erstmalige Verleihung schon im Gesetz festgelegt; die Fristen schwanken zwischen 40 und 100 Jahren. Der Inhalt der Konzessionen ist so mannigfach verschieden, dass schon hie und da der Ruf nach einer sogenannten Normalkonzession, wie sie sich in der Eisenbahngesetzgebung ausgebildet hat, laut geworden ist. In rechtlicher Beziehung ist darüber weiter nichts zu sagen. Dagegen soll noch auf eine eigentümliche Beschränkung des Nutzungsrechtes hingewiesen werden, die sich in den meisten neuen Gesetzen, und in besonders ausgeprägter Form im neuesten bernischen Rechte, findet: die Beschränkung der Übertragbarkeit des Nutzungsrechtes. Um dem Handel mit konzessionierten Rechten an Ge-

wässern zu begegnen, wird die (vertragliche) Übertragung einer Konzession in den Gesetzen von Waadt, Graubünden und Bern, sowie im Entwurfe von Aargau an die Bewilligung der Konzessionsbehörde geknüpft; St. Gallen verlangt eine Übertragungsbe- willigung des Regierungsrats wenigstens bis zu dem Momente, wo das Wasserwerk in Betrieb gesetzt wird, und Bern erklärt bis zu diesem Zeitpunkte jede Konzession geradezu als unübertragbar.

3. Den erwähnten Richtungen der Entwicklung, die vorzüglich im Interesse des Staates selber begründet sind, reiht sich als dritte, sehr bemerkenswerte Tendenz das Bestreben an, die natürliche Auffassung der Gewässer als Einheit in der rechtlichen Ordnung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Es geschieht dies nicht weniger im Interesse des allgemeinen Wohles als zu Nutz und Frommen der Wassernutzungsberechtigten selbst. Den vornehmsten Ausdruck findet diese Bewegung in den Vorschriften über die Genossenschaften und Zwangs-genossenschaften am Wasser. So reich das ältere deutsche Recht an Gebilden dieser Art gewesen ist, so wenig haben regelmässig unsere kantonalen Rechte damit anzufangen gewusst. Erst die neueren Wasser- gesetze haben wieder, vorerst in bescheidenen Grenzen, versucht, die Form der Genossenschaft, verbunden mit dem Zwang zum Beitritt, für die Ordnung der Interessengemeinschaft und der Interessengegensätze der am gleichen Wasser Berechtigten zu verwerten. Während einige deutsche Landesrechte schon lange die vermittelnde Verfügung der Verwaltung in Konflikten unter Nutzungsberechtigten am gleichen Gewässer kannten und auch der c. c. fr. bei derartigen Kollisionen den Richter zur Vermittlung anhielt, finden wir in unseren kantonalen Rechten erst im glarnerischen Gesetz über die Benützung der Gewässer vom Jahre 1892 eine derartige Bestimmung:

„Wenn die Anlage von Wassersammlern oder die „Erstellung anderer Einrichtungen zur Ausnützung (Ge- „winnung, Vermehrung und Verwendung) von Wasser- „kräften mehreren Besitzern von Wasserwerken einen „erheblichen Vorteil gewährt, so kann der Regierungsrat, „auf Antrag von Beteiligten, die Bildung von Korporationen „anordnen.“

Diese Vorschrift, die dann noch ergänzt wird durch Bestimmungen über die Teilnahme, die Leistungen der Genossen und über die Ordnung von Anständen, fand dann Aufnahme in fast allen neueren Wasser- rechtsgesetzen, so in St. Gallen (1893), Zürich (1901), Bern (1907) und im aargauischen Entwurfe. Auch das vorgesehene Bundesgesetz wird diese Seite des Wasserrechts pflegen müssen; denn sobald einmal alle vorteilhaften Gefällsstrecken unserer Gewässer industriell ausgenützt sind, werden auch die Kollis- sionen der Interessen unter den verschiedenen Wasser- werken häufiger und in schwererer Form auftreten und die weitere Entwicklung und Steigerung der Wasserkraftgewinnung wird überhaupt nur noch durch gemeinsame Anlagen, Talsperren und Regulierungs- arbeiten, möglich sein. Aber auch schon unter den heutigen Verhältnissen können freiwillige oder Zwangs- genossenschaften von grossem Nutzen sein zur Aus- gleichung der Interessen zwischen den verschiedenen



Nutzungsarten und Nutzungsberechtigten am gleichen Wasserlauf; denn nicht nur von einer Verständigung der Beteiligten über die jedem einzelnen zustehenden Nutzungsrechte, sondern vor allem auch über die von gegenseitiger Rücksichtnahme getragene Ausübung dieser Rechte hängt die vollständige und rationelle Nutzbarmachung der Gewässer ab.

4. In erster Linie den Wasserwerken kommt die weitere, hier zu erwähnende Tendenz des modernen Wasserrechts, die Entwicklung der Zwangsrechte, zugute. In denjenigen Rechtsgebieten, wo, wie in Schwyz und Zug, das Recht auf Wassernutzung und Kraftgewinnung als Pertinenz der Ufergrundstücke angesehen oder, wie in Freiburg, die Konzession überhaupt nur den Uferbesitzern erteilt wird, war der Boden für die hier genannte Entwicklung des Zwangseignungsrechts zugunsten von Wasserwerken nicht gegeben. In den anderen Rechtsgebieten jedoch, in denen viel zweckmässiger und einer rationellen Wasserwirtschaft förderlicher die Konzessionsverleihung nicht auf die Uferanstösser beschränkt wird, zeigte sich bald die Notwendigkeit, dem Konzessionsbewerber mit der Konzession auch das Expropriationsrecht zu verleihen. Nur so wird es jenem ermöglicht, sich durch Enteignung in den Besitz des nötigen Bodens am Gewässer zu setzen und dann weiter auch durch zwangsweisen Erwerb von bereits bestehenden Wasserrechten, von älteren Wasserwerksanlagen, eventuell sogar der den Wasserlauf speisenden Quellen, alle anderen rechtlichen Hindernisse zu beseitigen. So sehen denn die neueren Gesetze von Glarus, St. Gallen, Graubünden und Waadt, sowie der Entwurf von Aargau vor, dass Unternehmungen, die dem öffentlichen Wohle dienen, bei der Konzessionsbehörde (Regierungsrat) oder bei einer andern staatlichen Behörde (Grosser Rat) die Erteilung des Expropriationsrechts zu den eben dargelegten Zwecken verlangen können. Noch weiter gehen in dieser Hinsicht die beiden Rechte von Zürich und Bern. In der richtigen Erkenntnis, dass im Grunde genommen jede Anlage zur Ausnützung der Wasserkraft am öffentlichen Wasserlauf einen gemeinwirtschaftlichen Zweck verfolge, wird das Enteignungsrecht jedem Wasserwerksunternehmer zur Verfügung gestellt. Nach bernischem Wasserrecht ist das Expropriationsrecht beim Grossen Rate zu verlangen; in Zürich wird es zugleich mit der Konzession verliehen. Zur Veranschaulichung der Bedeutung, welche dem Enteignungsrecht in dieser Verbindung mit der Wasserkraftnutzung zukommt, mag auf die originelle Ordnung des glarnerischen Rechts hingewiesen werden, das dem Staate, den Gemeinden und den öffentlichen Korporationen nicht etwa, wie sonst üblich, das Vorrecht auf die Verleihung der Konzession, sondern auf das Expropriationsrecht gewährt. Es wird da also vorausgesetzt, dass ein bedeutenderes Wasserwerk gar nicht anders als durch Expropriation oder doch durch Drohung mit Expropriation zustande kommen könne.

5. Schliesslich sei noch die Bewegung zur Erzielung weitgehender Rechtssicherheit, die sich auch innerhalb des Wasserrechts geltend macht,

erwähnt. Wie im Immobilienrechte Kataster und Grundbuch zur Herrschaft gelangen, erstrebt die Entwicklung im Wasserrecht den Wasserkataster und die Wasserrechtsbücher. Dieser Bewegung trägt auch der oben zitierte Artikel 56 der Einführungs-Bestimmungen zum Z.-G.-B. Rechnung, welcher die Eintragung der Wasserrechtskonzessionen als selbständige Rechte ins Grundbuch zulässt.

### III. Schlussfolgerungen.

Das Resultat der bisherigen Entwicklung des Wasserrechts lässt sich etwa in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Das Zivilgesetzbuch bringt uns ein einheitliches Quellenrecht. Dieses trägt der historischen Rechtsentwicklung dadurch Rechnung, dass die Quelle dem Privateigentum des Grundbesitzers überlassen und dass dessen Eigentum an der Quelle wirksam geschützt wird; im weitern findet auch die unseren früheren Rechten wohl bekannte und in neuerer Zeit wieder zu Ehren gelangte Auffassung der Quelle als Gemeingut weitgehende Berücksichtigung. Die wirtschaftliche Verwertung der Quelle wird sowohl durch Schaffung eines eigenartigen, subjektiven Quellenrechts als durch zweckmässige Vorschriften über die Quellengemeinschaft und über die Abtretungspflicht erleichtert und gefördert.

2. Das übrige Wasserrecht steht ganz unter dem Banne der Ausnützung der Gewässer zur Kraftgewinnung. Diese Erscheinung haben die meisten grösseren Kantone durch Revision ihrer Wassergesetze berücksichtigt und es muss von diesen neueren Gesetzen anerkannt werden, dass sie, neben einer stärkeren Betonung der staatlichen, sowie der allgemeinen, öffentlichen Interessen, eine erhebliche Erleichterung der Nutzbarmachung der Gewässer anstreben und zum Teil erreicht haben. Aber diese moderne Aufgabe des Wasserrechts wird durch die kantonalen Gesetzesänderungen nicht gelöst, die Garantie für eine rasche, vollständige und wirtschaftlich rationelle Ausnützung unserer Gewässer wird durch die bereits vollzogenen und noch geplanten Revisionen kantonalen Wasserrechtsgesetze nicht geschaffen. Durch das Wesen der Flussläufe selbst, die nicht vor den kantonalen Grenzen Halt machen, und durch die modernen Wasserwerke, deren Anlage den Wasserlauf und die daran bestehenden Nutzungen auf weite Strecken beeinflusst, ist es bedingt, dass der Bund hier endlich eingreife. Auch nach der Annahme des neuen Artikels 24bis der Bundesverfassung bleibt den neueren kantonalen Gesetzen und nicht zum mindesten dem Wasserrecht des Vorentwurfs zum Zivilgesetzbuch das Verdienst, dem Bundesgesetz über die Wasserkräfte — wie von anderer Seite bereits hervorgehoben wurde — als Pioniere gedient zu haben.

